



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

Beobachtung der Beschäftigungslage und der sozialen Integration in den Mitgliedstaaten sowie Interventionen des Europäischen Sozialfonds II

Artikel 6 ESF und Anpassung

LEITFADEN FÜR ANTRAGSTELLER

Innovative Maßnahmen, die gemäß Artikel 6 der Verordnung über den Europäischen Sozialfonds finanziert werden

HAUSHALTSLINIE B2-1630

**„Lokale Beschäftigungsstrategien und Innovation“
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2001/017**

Der vorliegende Leitfaden für Antragsteller ist der Ausgangspunkt für Vorbereitungen zur Antragstellung im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen. In dem Leitfaden werden der Kontext dieser Aufforderung sowie deren Ziele und Zielvorgaben erläutert. Er enthält auch einige Informationen über die von der Kommission erwarteten Vorschlagsarten und nähere Einzelheiten über die Angaben, die Sie in Ihrem Antrag machen müssen. Lesen Sie auf jeden Fall diese Unterlage zusammen mit dem Anhang **Fachliche und finanzielle Aspekte** (Anhang 2), dem **Zuschussantrag** (Anhang 7) und dem **Finanzplan** (Anhang 8) sowie den übrigen Anhängen sorgfältig durch.

Informationen über das Verfahren zur Antragsvorlage sind in dem Anhang Fachliche und finanzielle Aspekte enthalten; dort finden sich auch detaillierte Erläuterungen über die Haushaltsvorschriften und Angaben über Kontaktpersonen, falls eine Klarstellung oder Hilfe benötigt wird.

Erläuterungen zu den Angaben, die Sie in Ihrem Antrag machen müssen, finden sich sowohl in dieser Unterlage als auch in dem Zuschussantrag selber. **Haftungsausschluss:** Einige Abschnitte dieses Leitfadens bieten potenziellen Antragstellern eine kurze Zusammenfassung der rechtlichen und finanziellen ESF-Regelungen. Diese Informationen werden gebündelt und in vereinfachter Form dargestellt. Sie können nicht ausführlich behandelt werden. Den Antragstellern wird deshalb empfohlen, alle Dokumente, auf die hier verwiesen wird, sorgfältig zu lesen.

Für einen Antrag brauchen Sie sämtliche folgenden Unterlagen (siehe nächste Seite):

Verzeichnis der für einen Antrag benötigten Unterlagen:

- Leitfaden für Antragsteller (das vorliegende Dokument)
- Anhang 1 Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (**NUTS-Ebenen**) – der Leitfaden und Anhang 1 sind in demselben elektronischen Word-Dokument zusammengefasst.
- Anhang 2 **Fachliche und finanzielle Aspekte** (Word)
- Anhang 3 **Checkliste** der einzureichenden Unterlagen
- Anhang 4 **Empfangsbestätigung** – Bitte Angaben zur Anschrift vervollständigen und dem Begleitschreiben beifügen
- Anhang 5 **Muster einer Absichtserklärung** für alle, die einen Beitrag als Geldleistung erbringen (Die Anhänge 2 bis 5 sind in demselben elektronischen Word-Dokument zusammengefasst).
- Anhang 6 **Angaben über den Antragsteller** (Excel-Datei)
- Anhang 7 **Zuschussantrag** (Word-Dokument)
- Anhang 8 **Finanzplan** (Excel-Dokument)

Inhaltsverzeichnis des Leitfadens für Antragsteller

1.	Kontext der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	3
2.	Ziele der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	6
3.	Zulässige Anträge	8
4.	Wer kann einen Antrag stellen?	8
5.	Gemeinsame Elemente einer lokalen Beschäftigungsstrategie	10
6.	Förderfähige Aktivitäten eines Projekts zur Festlegung von lokalen Beschäftigungsstrategien	13
7.	In dem Projektantrag zu unterbreitende Informationen	14
8.	Fristen für die Einreichung der Anträge	18
9.	Kofinanzierung durch die Kommission	19
10.	Chancengleichheit	19
	Anhang 1 (NUTS-Verwaltungsbereiche)	21

1 KONTEXT DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Das **allgemeine Ziel von Artikel 6** der Verordnung über den Europäischen Sozialfonds¹ (ESF) besteht darin, innovative Maßnahmen zu unterstützen, die darauf abzielen, neue Ansätze zu fördern und Beispiele bewährter Verfahren aufzuzeigen, die anschließend zu einer verbesserten Durchführung der vom ESF unterstützten Aktionen führen können. In Artikel 1 und 2 der ESF-Verordnung werden die Aufgaben und der Anwendungsbereich des Fonds beschrieben. Artikel 2 sieht vor: *„Der Fonds unterstützt und ergänzt die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten zur Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie der Humanressourcen in den nachstehend aufgeführten Politikbereichen, insbesondere im Rahmen der mehrjährigen einzelstaatlichen beschäftigungspolitischen Aktionspläne“*. Bei den fünf Politikbereichen handelt es sich um folgende:

- (a) Entwicklung und Förderung aktiver Arbeitsmarktpolitiken zur Bekämpfung und zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit;
- (b) Förderung der Chancengleichheit aller beim Zugang zum Arbeitsmarkt unter besonderer Berücksichtigung der vom gesellschaftlichen Ausschluss Bedrohten;
- (c) Förderung und Verbesserung der beruflichen und der allgemeinen Bildung sowie der Beratung im Rahmen einer Politik des lebensbegleitenden Lernens;
- (d) Förderung von qualifizierten, gut ausgebildeten und anpassungsfähigen Arbeitskräften; der Innovation und der Anpassungsfähigkeit bei der Arbeitsorganisation, der Entwicklung des Unternehmergeistes, der Erleichterung zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie der Qualifizierung und Verstärkung des Arbeitskräftepotentials in Forschung, Wissenschaft und Technologie und
- (e) spezifische Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Frauen zum und ihrer Beteiligung am Arbeitsmarkt.

Darüber hinaus bestimmt Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der ESF-Verordnung, dass im Rahmen der fünf Politikbereiche des Fonds dieser (u. a.) folgendes berücksichtigen soll: *„(a) die Förderung lokaler Beschäftigungsinitiativen, einschließlich lokaler Beschäftigungsinitiativen sowie territorialer Beschäftigungsbündnisse“*.

1.2 Die Mitteilung der Kommission² über die Durchführung von innovativen Maßnahmen nach Artikel 6 der Verordnung des Europäischen Sozialfonds (ESF) legt die allgemeinen Grundsätze für Aktionen fest, die finanziert werden können. In ihr wird

¹ Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds, ABl. L 213 vom 13.8.1999.
Siehe: http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/1999/l_213/l_21319990813de00050008.pdf

² KOM(2000) 894 vom 12.01.2001. Die Mitteilung kann von der folgenden Website heruntergeladen werden: http://europa.eu.int/comm/employment_social/empl&esf/com894/com894_de.pdf.

auch ein thematischer Ansatz niedergelegt, wobei spezifische vorrangige Zielsetzungen für den Zeitraum 2001-2002 festgesetzt werden. Bei einer der vorrangigen Zielsetzungen handelt es sich um „Lokale Beschäftigungsstrategien und Innovation“.

In der Mitteilung heißt es: *„Der Entwurf der Beschäftigungsleitlinien für 2001 steckt für die lokalen und regionalen Behörden den Rahmen für die Entwicklung beschäftigungspolitischer Strategien auf der Grundlage von umfassenden lokalen Partnerschaften ab. Die innovativen Maßnahmen unterstützen die Umsetzung dieser Strategien in enger Partnerschaft sowohl mit den regionalen als auch den nationalen Akteuren.“*³

Aus der Konsultation in der zweiten Hälfte des Jahres 2000 zur Mitteilung der Kommission *„Die Beschäftigung vor Ort fördern - Eine lokale Dimension für die europäische Beschäftigungsstrategie“*⁴ ergibt sich, dass die europäische Förderung lokaler Entwicklungs- und Beschäftigungsinitiativen von der Unterstützung einzelner Initiativen zu einer stärker strategisch orientierten Form der Förderung übergehen sollte.

1.3 Als der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft 1997 in Amsterdam überarbeitet wurde, einigten sich die Mitgliedstaaten darauf, ihre Aktivitäten zur Beschäftigungsförderung zu koordinieren. In demselben Jahr wurde in Luxemburg eine europäische Beschäftigungsstrategie festgelegt, der zwei Aktionsebenen zu Grunde liegen:

- (1) Auf EU-Ebene beruht der Prozess auf gemeinsamen beschäftigungspolitischen Leitlinien, Indikatoren zur Ermittlung des Fortschritts und einer Bewertung der Ergebnisse der einzelnen Mitgliedstaaten und der EU insgesamt sowie allgemeinen Empfehlungen für Verbesserungen und spezifischen Empfehlungen für jeden Mitgliedstaat und auch eine Peer-Review zur Förderung des Austauschs bewährter Verfahren zwischen Mitgliedstaaten.
- (2) Auf nationaler Ebene werden die beschäftigungspolitischen Leitlinien von den Mitgliedstaaten jeweils in einen nationalen Aktionsplan für Beschäftigung (NAP) umgesetzt. Über die Ergebnisse wird auf EU-Ebene Bericht erstattet.

Darüber hinaus sind die Sozialpartner aufgefordert worden, in ihren speziellen Zuständigkeitsbereichen einen Beitrag zur Entwicklung und Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie zu leisten.

Die europäische Beschäftigungsstrategie legt das Schwergewicht auf vier Schlüsselbereiche – die vier Pfeiler Beschäftigungsfähigkeit, Unternehmergeist, Anpassungsfähigkeit und Chancengleichheit.

1.4 Regionale und lokale Behörden wurden nicht unmittelbar angesprochen, aber bei den Zielsetzungen des Luxemburg-Prozesses wurde die territoriale Dimension durchaus

³ Mitteilung, Punkt 29.

⁴ KOM (2000) 196 endg., 7. April 2000.

Siehe:

http://europa.eu.int/servlet/portail/RenderServlet?search=DocNumber&lg=de&nb_docs=25&domain=preparatory&in_force=NO&an_doc=2000&nu_doc=196&type_doc=COMfinal, oder

http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2000/com2000_0196de01.pdf

berücksichtigt, indem die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, die Stellen auf regionaler und lokaler Ebene einzubeziehen. Zunächst legte man das Schwergewicht auf die *„Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene, in der Sozialwirtschaft und bei neuen Aktivitäten im Zusammenhang mit den vom Markt noch nicht befriedigten Bedürfnissen“* (1998); im Jahre 1999 nahm man bei den beiden Problemstellungen eine Trennung vor und hielt fest, dass bei der *„Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene, in der Solidarwirtschaft..... der besonderen Rolle der Kommunalbehörden und der Sozialpartner Rechnung zu tragen [ist].“* Im Jahre 2000 wurde auch anderen denkbaren Akteuren eine Einflussmöglichkeit eröffnet (*„...die besondere Rolle und Verantwortung der...anderen Partner auf regionaler und lokaler Ebene sowie der Sozialpartner in stärkerem Maße zu berücksichtigen und zu fördern. Außerdem sollte die Rolle der Arbeitsverwaltung...“*) und schließlich kam man – im Jahre 2001 – zu einem in sich geschlossenen, umfassenden Ansatz:

„Sämtliche Akteure auf regionaler und lokaler Ebene - einschließlich der Sozialpartner - müssen für die Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie mobilisiert werden: sie müssen an der Ermittlung des Arbeitsplatzschaffungspotenzials auf lokaler Ebene und an der Stärkung der hierfür erforderlichen Partnerschaften mitwirken.“

11. Die Mitgliedstaaten werden:

- *in ihrer gesamten Beschäftigungspolitik erforderlichenfalls die regionale Entwicklungsdimension berücksichtigen;*
- *die lokalen und regionalen Behörden anregen, Beschäftigungsstrategien zu entwerfen, um die bestehenden Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene voll auszuschöpfen und zu diesem Zweck Partnerschaften mit allen betroffenen Akteuren - auch mit den Vertretern der Zivilgesellschaft - fördern;*
- *Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Arbeitsplatzschaffungspotenzials der Sozialwirtschaft, insbesondere das Anbieten von Waren und Dienstleistungen, durch die ein vom Markt noch nicht abgedeckter Bedarf befriedigt wird, fördern und prüfen, welche Hindernisse dem entgegenstehen und wie diese Hindernisse abgebaut werden können;*
- *die Rolle der öffentlichen Arbeitsverwaltung – auf allen Ebenen – bei der Ermittlung von Beschäftigungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene und der Verbesserung des Funktionierens der lokalen Arbeitsmärkte stärken.“*

1.5 Bereits der Gemeinsame Beschäftigungsbericht 2000 enthielt die Feststellung, dass die Mitgliedstaaten *„die regionale Dimension ihrer beschäftigungspolitischen Maßnahmen weiterentwickelt“* haben. Im Jahre 2001 zeigte die Bewertung einschlägiger nationaler Maßnahmen noch ermutigendere Ergebnisse und aus den NAP für 2001 ging eindeutig hervor, dass die Entwicklung einen äußerst günstigen Verlauf nimmt:

- Die Mitgliedstaaten akzeptieren in zunehmendem Maße eine engere Zusammenarbeit der regionalen oder lokalen Behörden bei der Ausarbeitung der NAP oder fördern diese Zusammenarbeit sogar auf proaktive Weise;
- die Einbeziehung der Stellen auf regionaler Ebene ist eindeutig weiter gediehen als die auf lokaler Ebene, aber manchmal aktivieren die Regionen Stellen auf subregionaler Ebene oder lokale Behörden, während die Landesregierungen sich daran machen, eine interregionale Zusammenarbeit zu entwickeln;
- früher einheitliche landesweite Programme werden zusehends auf flexiblere Art konzipiert, was eine Umsetzung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Gegebenheiten erlaubt, oder sie werden immer stärker durch spezifische regionale oder lokale Programme ergänzt.

In einigen Fällen hat all dies dazu geführt, dass regionale und lokale Ergänzungen der NAP auftauchen: Regionale beschäftigungspolitische Aktionspläne (RAP) auf regionaler Ebene und Lokale beschäftigungspolitische Aktionspläne (LAP) auf lokaler Ebene.

2 ZIELE DER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

2.1 Im Lichte der in den oben erwähnten Strategieerklärungen und -entwicklungen niedergelegten Prioritäten und Zielsetzungen besteht das übergeordnete Ziel dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen darin, die Umsetzung der NAP auf der lokalen/regionalen Ebene dadurch zu verstärken, dass **die Entwicklung einer Reihe integrierter lokaler Beschäftigungsstrategien unterstützt wird**. Dabei sollte für jede Strategie folgendes sichergestellt sein:

- sie sollte durch einen Prozess gemeinsamen Nachdenkens aller relevanten lokalen Akteure entstanden sein und die Beschäftigungsziele für den fraglichen Zeitraum festlegen;
- man sollte festlegen, mit welchen Maßnahmen diese Ziele erreicht werden sollen;
- man sollte die erforderlichen menschlichen und finanziellen Ressourcen für ihre Verwirklichung vorsehen und
- es sollten gleichzeitig Mechanismen für die Überwachung und Bewertung der Leistungen eingerichtet werden.

Die in den folgenden Abschnitten von Punkt 2 beschriebenen allgemeinen Grundsätze gelten auch für sämtliche Strategien im Rahmen dieser Aufforderung.

2.2 Übereinstimmung mit den NAP: Den lokalen Beschäftigungsstrategien sollten die nationalen Aktionspläne und die europäische Beschäftigungsstrategie als Rahmen für eine kohärente und stärker durchgeplante Vorgehensweise zur Förderung der Beschäftigung auf lokaler Ebene dienen. Bei den Strategien sollte man darauf abzielen, in einem gewissen Ausmaß und insofern die lokalen Gegebenheiten dies erfordern, alle vier Pfeiler der europäischen Beschäftigungsstrategie einzubeziehen; die Strategien sollten in ihrer Gesamtkonzeption und bei den hauptsächlichen Prioritäten mit dem entsprechenden nationalen (Jahres-)Aktionsplan sowie mit den Leitlinien der europäischen Beschäftigungsstrategie übereinstimmen.

Welcher zusätzliche Nutzen sich daraus ergibt, dass eine derartige, mit dem betreffenden NAP übereinstimmende Strategie auf eher lokaler Ebene angewandt wird, macht sich in dem Maße bemerkbar, in dem sie an den Bedürfnissen und Besonderheiten des betreffenden Gebiets ausgerichtet und an diese angepasst wird; dies gilt für Faktoren wie die besondere Beschäftigungssituation vor Ort, die Demographie (Altersstruktur/ Geschlechterverteilung der Bevölkerung), Industriestandorte sowie Bildungs- und Qualifikationsprofile.

2.3 Zusammenarbeit zwischen nationaler und regionaler/lokaler Ebene:

Hervorzuheben ist, dass das Ziel nicht hauptsächlich darin besteht, einen neuen Prozess oder eine neue Beziehung zwischen der Kommission und der lokalen Ebene bei der Ausarbeitung lokaler Beschäftigungsstrategien zu schaffen. Ganz im Gegenteil müssen letztere im Rahmen der entsprechenden nationalen oder regionalen Aktionspläne für Beschäftigung entwickelt werden, und zwar so weit möglich in Absprache mit den nationalen Behörden, die für die Aufstellung der nationalen Aktionspläne zuständig sind - oder auch mit den regionalen Behörden, wenn für das betreffende Gebiet bereits ein regionaler Plan besteht. Mit dieser wesentlichen Zielvorgabe soll eine allgemeine Geschlossenheit der Vorgehensweisen in dem Mitgliedstaat gewährleistet und sichergestellt werden, dass Möglichkeiten für eine Vernetzung und den Transfer verbesserter neuer Verfahren eröffnet werden, die sich im Rahmen der einzelnen lokalen Strategien entwickelt haben.

Außerdem sollten die für die nationalen oder regionalen Aktionspläne verantwortlichen nationalen/regionalen Behörden soweit wie möglich in die Ausgestaltung und Durchführung der lokalen Strategien eingebunden werden, etwa im Rahmen der Begleitausschüsse, von Seminaren und laufenden Kontakten, damit sie über die Ergebnisse unterrichtet sind und ein Beitrag zur Ausarbeitung der nationalen oder regionalen Aktionspläne geleistet werden kann.

2.4 Umfassender Ansatz: Die lokalen Strategien sollten auch berücksichtigen, wenn Aktivitäten in demselben Gebiet bereits finanzielle Mittel der Europäischen Union (wie zum Beispiel aus Regelaktivitäten des ESF, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung oder der Gemeinschaftsinitiative EQUAL) oder aus einer nationalen Quelle erhalten.

2.5 Übernahme von Resultaten in den ESF: Betrachtet man die Art und Weise, in der insbesondere der Europäische Sozialfonds die europäische Beschäftigungsstrategie im Programmplanungszeitraum 2000-2006 unterstützen wird, so tritt hervor, wie die regionale und lokale Dimension der Fondsumsetzung sich verbessert hat⁵. Gemäß der allgemeinen Zielsetzung von Artikel 6 sollten die Ergebnisse der lokalen Beschäftigungsstrategien genutzt werden, um die allgemeinen Programme des Europäischen Sozialfonds zu gestalten und zu beeinflussen. Zu diesem Zweck sollen die Strategieplaner engen Kontakt mit den entsprechenden ESF-Stellen in ihrem Herkunftsland (auf regionaler wie auf nationaler Ebene) halten, sie in die Begleitausschüsse einbeziehen und ihnen relevante Informationen zukommen lassen.

⁵ Mitteilung über die Unterstützung der Europäischen Beschäftigungsstrategie durch den Europäischen Sozialfonds, 23.01.2001, KOM (2001) 16 endg.

Siehe:

[http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=52001DC0016R\(01\)&model=guichett](http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=52001DC0016R(01)&model=guichett)

2.6 Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, dass die oben dargestellten Ziele und Prioritäten bereits in der einen oder anderen Form in den betreffenden Gebieten existieren. Mit den Projekten, die für eine Unterstützung in Frage kommen, soll die Entwicklung eines strategisch besser ausgefeilten und kohärenteren globalen Ansatzes bei Beschäftigungsfragen auf örtlicher Ebene gefördert werden, bei dem sachgerechtere Ziele und Modelle im lokalen und regionalen Umfeld festgelegt werden.

3 ZULÄSSIGE ANTRÄGE

Die Vorschläge müssen darauf abheben, die Prioritäten des nationalen Aktionsplans in einem bestimmten Gebiet in der Form lokaler/regionaler Beschäftigungsstrategien umzusetzen. Zulässig sind die folgenden ZWEI VORSCHLAGSARTEN:

- **TYP 1:** Festlegung und Verfolgung einer **einzigsten Strategie** in dem Gebiet, für das der Antragsteller zuständig ist, unter der Voraussetzung, dass es sich um ein Gebiet der NUTS-Ebene 2 oder 3 handelt und dass die Übereinstimmung der Strategie mit dem bestehenden regionalen oder nationalen Aktionsplan nachgewiesen ist oder
- **TYP 2:** eine zusammenhängende **Serie einzelner Strategien** auf einer niedrigeren Gebiets-Ebene innerhalb des Gebiets der NUTS-Ebene 2 oder 3, für das der Antragsteller zuständig ist. Das Projekt könnte z. B. den Vorschlag enthalten, 10 unterschiedliche lokale Strategien innerhalb des Gebiets zu verfolgen, die von der antragstellenden Einrichtung koordiniert werden.

Nähere Angaben sind Punkt 4 („Wer kann einen Antrag stellen?“) und Punkt 7 („In dem Projektantrag zu unterbreitende Informationen“) zu entnehmen.

Für die Vorlage von Vorschlägen gelten folgende **zwei Termine**: 22.02.2002 und 31.01.2003. **Für beide Antragsrunden gelten die Bestimmungen dieses Leitfadens und seiner Anhänge gleichermaßen.** Punkt 8 („Termine für die Einreichung eines Projektvorschlags“) und Anhang 2 enthalten genaue Angaben zu den Terminen.

4 WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN?

4.1 Antragstellende Einrichtungen:

- **In der Regel können die zuständigen Regierungsstellen und öffentliche Verwaltungen, die in Gebieten auf NUTS-Ebene 2 oder NUTS-Ebene 3 tätig werden,** im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einen Antrag stellen.
- In den Mitgliedstaaten, in denen die **Zuständigkeit für Beschäftigungsfragen und die lokale Entwicklung anderen Stellen als den Regierungsstellen und öffentlichen Verwaltungen übertragen worden sind,** sind auch diese Stellen zugelassen, sofern sie auf NUTS-Ebene 2 oder NUTS-Ebene 3 tätig sind.

Im zweiten Fall muss die allgemeine Zuständigkeit zur Festlegung und Umsetzung von Politiken im Bereich der Beschäftigung und der lokalen Entwicklung formell zugeteilt oder von den nationalen oder regionalen Regierungsstellen, dem Ministerium oder der Behörde übertragen worden sein.

Der Antragsteller muss nicht nur befähigt sein, die vorgeschlagene(n) lokale(n) Beschäftigungsstrategie(n) innerhalb des betreffenden Gebiets zu organisieren und zu

verwalten, er muss auch in der Lage sein, die Übernahme der Resultate in die nationalen Programme des Europäischen Sozialfonds und den nationalen Aktionsplan über seine Kontakte mit den einschlägigen regionalen und nationalen Behörden voranzubringen. **Diesem Faktor kommt bei der Bewertung des Vorschlags eine wichtige Rolle zu.**

Anhang 1 sind Einzelheiten über die Gebiete auf NUTS-Ebene 2 und NUTS-Ebene 3 zu entnehmen.

Der Antragsteller ist mit der Koordinierung des Projekts beauftragt, mit dem die lokalen Beschäftigungsstrategien innerhalb des betreffenden Gebiets oder in Teilen dieses Gebiets entwickelt werden sollen. In der Folge wäre er dann auch dafür verantwortlich, die Projektergebnisse innerhalb des betreffenden Gebiets insgesamt zu verbreiten (falls es sich um ein Projekt des Typs 2 handelt) sowie auch Vernetzungen zu betreiben und Informationen mit anderen im Rahmen dieser Aufforderung ausgewählten Projekten auszutauschen. Zu den besonderen Verantwortlichkeiten würden insofern unter anderem gehören:

- zu gewährleisten, dass ein günstiges Umfeld gegeben ist;
- zu gewährleisten, dass Strukturen der technischen Hilfe zur Unterstützung des Projekts eingerichtet werden;
- Benchmarking- und Bewertungsmaßnahmen zu fördern, damit bewährte Verfahren ermittelt und aufgezeigt werden, die in die allgemeinen ESF-Programme einfließen können.

4.2 Mehrfachanträge für ein und dasselbe Gebiet

Nicht genehmigt werden von der Europäischen Kommission zwei Anträge, die sich teilweise oder ganz auf dasselbe Gebiet beziehen. Werden im Rahmen derselben Runde zwei zulässige Anträge eingereicht, die sich teilweise oder ganz auf dasselbe Gebiet beziehen, wird die Kommission beide Anträge bewerten und den besten Antrag auswählen.

Antragstellende Einrichtungen, die in der ersten Antragsrunde ausgewählt wurden, werden in der zweiten Antragsrunde nicht mehr berücksichtigt (zweiter Termin). Ist ein bestimmtes Gebiet bereits durch ein in der ersten Antragsrunde ausgewähltes Projekt abgedeckt, genehmigt die Kommission keinen in der zweiten Runde eingereichten Antrag, der sich teilweise oder ganz auf dasselbe Gebiet bezieht.

Die Antragsteller sollten daher in der Planungsphase unbedingt sicherstellen, dass nicht verschiedene Anträge von Körperschaften auf unterschiedlichen, sich überschneidenden Verwaltungsebenen (z. B. NUTS-Ebene 2 und NUTS-Ebene 3) für dasselbe Gebiet gestellt werden - zum Beispiel ein Antrag einer regionalen Behörde auf regionaler Ebene gleichzeitig mit einem Antrag einer Stelle unterhalb der regionalen Ebene innerhalb desselben Gebiets. In einem derartigen Fall könnte es sich als angemessen erweisen, einen gemeinsamen Antrag einzureichen (eine der Behörden muss allerdings als Hauptantragsteller fungieren).

Darüber hinaus gelten die folgenden spezifischen Auswahlkriterien:

- Der Antragsteller darf nicht unter einen der für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren geltenden Ausschlussgründe fallen (Richtlinie 92/50/EWG⁶, Artikel 29 Buchstaben a, b, e, f und g).
- Er muss über dauerhafte und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, um seine Tätigkeit während der Laufzeit des Projekts aufrechtzuerhalten und sich gegebenenfalls an dessen Finanzierung beteiligen.
- Der Antragsteller muss (im Hinblick auf die technische Durchführung und die Verwaltungskompetenz) in der Lage sein, die zu fördernde Tätigkeit erfolgreich durchzuführen.

4.3 Antragsteller und Projektpartner

Bei den „Projektpartnern“ handelt es sich um sonstige Stellen und Einrichtungen, die mit dem Antragsteller partnerschaftlich zusammenarbeiten, um einen Antrag einzureichen, und die (mit dem Antragsteller) Mitglieder einer Partnerschaft zur Durchführung des Projekts sind. In zahlreichen Fällen beteiligen sie sich auch finanziell am Projekt.

Es bleibt den Antragstellern überlassen zu entscheiden, ob und welche Partner sie einbeziehen wollen.

Die Beschreibung jeder bereits gebildeten Partnerschaft im Antrag (Anhang 7) und die Verpflichtungsschreiben einer Reihe von Partnern, sofern sie im Projektantrag enthalten sind, werden jedoch bei der Bewertung des Grads des Engagements anderer Akteure und deren Einbeziehung in das Projekt im Rahmen der Qualitätsbewertung des Antrags berücksichtigt.

Als Projektpartner kommen u. a. Arbeitsverwaltungen, Fortbildungseinrichtungen, Sozialpartner, NRO, Netze der Sozialwirtschaft oder Universitäten in Frage, die ihr Fachwissen und einen Input für das ganze Projekt einbringen können.

Je nachdem, ob es sich um ein Projekt vom TYP 1 oder vom TYP 2 handelt, können die Partnerschaften sich anders zusammensetzen. So können einer Partnerschaft, die ein Projekt vom TYP 1 unterbreitet, Sozialpartner, Fortbildungseinrichtungen oder Nichtregierungsorganisationen angehören, die auf derselben Ebene (NUTS 2 oder NUTS 3) tätig sind wie die vorgeschlagene regionale Einzelstrategie, sowie eine Reihe von wichtigen lokalen Behörden oder Stadtverwaltungen der Region.

Bei einem Antrag vom TYP 2 dagegen könnten der Partnerschaft die betreffenden lokalen Behörden oder Wirtschaftsförderungsstellen angehören, die für die spezifischen Gebiete, in denen die Strategie entwickelt wird, zuständig sind.

5 GEMEINSAME ELEMENTE EINER LOKALEN BESCHÄFTIGUNGSSTRATEGIE

5.1 Definitionsgemäß sind alle Beschäftigungsstrategien voneinander verschieden, damit die jeweiligen Besonderheiten berücksichtigt werden können. Trotzdem muss jeder Vorschlag zur Festlegung und Verfolgung einer einzigen Strategie in einem Gebiet der NUTS-Ebene 2 oder 3 (TYP 1) oder einer Serie einzelner lokaler Strategien (TYP 2)

⁶ Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, ABl. L 209 vom 24.07.1992.

eine Reihe „gemeinsamer Elemente“ enthalten, damit ein Mindestmaß an Übereinstimmung der Vorgehensweisen gegeben ist und somit bewährte Verfahren aufgezeigt und verglichen und Erkenntnisse gesammelt werden können, die in die allgemeinen ESF-Programme und die europäische Beschäftigungsstrategie einfließen.

Auch die nachstehend beschriebenen „gemeinsamen Elemente“ müssen in Ihrem Antrag berücksichtigt werden - mit anderen Worten, es wird von Ihnen erwartet, dass Sie in den entsprechenden Abschnitten des Antragsformulars (Anhang 7) beschreiben, auf welche Weise Sie sicherzustellen gedenken, dass auch diese Elemente in Ihre Strategie(n) einbezogen werden.

5.2 Partnerschaften für die Beschäftigungsstrategie: Jede **Beschäftigungsstrategie** muss durch eine spezifische Partnerschaft festgelegt, ausgebaut und verfolgt werden, der Vertreter von möglichst vielen der relevanten Akteure angehören (siehe Text der Leitlinie 11 der europäischen Beschäftigungsstrategie in Punkt 1.4).

Die im Rahmen von Artikel 6 bereitgestellten Kofinanzierungsbeträge dürfen nicht eingesetzt werden, um Maßnahmen, Personal oder sonstige Ausgaben bereits bestehender Partnerschaften, die durch Gemeinschaftsmittel gefördert werden, (z. B. Territoriale Beschäftigungsbündnisse oder Entwicklungspartnerschaften im Rahmen der Initiative EQUAL) zu finanzieren. Im Übrigen sind Entwicklungspartnerschaften, die durch die Initiative EQUAL bereits jetzt oder demnächst gefördert werden, im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht zugelassen.

Beispiel: Ein von einer regionalen Behörde umzusetzender Vorschlag des TYPS 2 hat zum Ziel, 10 unterschiedliche lokale Beschäftigungsstrategien in verschiedenen Teilen der Region festzulegen. Während die regionale Behörde weiterhin die Gesamtverantwortung für das Projekt trägt und als Kontaktstelle für die Europäische Kommission dient, muss jede dieser einzelnen Strategien von einer Partnerschaft vor Ort festgelegt und verwaltet werden, der möglichst viele der relevanten Akteure angehören. Die regionale Behörde ist weiterhin dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Ziele des Projekts erreicht werden, und die Finanzierung der Projektaktivitäten zu verwalten. Desgleichen würde die regionale Behörde die führende Rolle bei einer Vernetzung und beim Austausch von Informationen über das Projekt und seine Ergebnisse übernehmen, insbesondere im Hinblick auf Mainstreaming.

Einer lokalen Partnerschaft sollten Vertreter von *möglichst vielen* der relevanten Akteure angehören, die in die Konzipierung, Aufstellung und Umsetzung einer lokalen Beschäftigungsstrategie einbezogen werden, etwa

- Behörden
- Arbeitsverwaltungen
- Fortbildungseinrichtungen
- Sozialpartner und Unternehmen (einschließlich KMU)
- NRO, sonstige Organisationen des Dritten Sektors und Vertreter der Zivilgesellschaft
- Handels-, Handwerks- oder Industriekammern
- Universitäten und sonstige Hochschuleinrichtungen

- Finanzinstitute wie z.B. Banken, Gesellschaften für Startkapitalfinanzierung, Finanzierungsgesellschaften des Dritten Sektors.

5.3 Analyse der Ausgangsdaten der lokalen Beschäftigungssituation: Eine lokale Beschäftigungsstrategie muss auf einer angemessenen Analyse oder Diagnose des Arbeitsmarkts und der Beschäftigungssituation vor Ort beruhen. Anhand dieser Ausgangslage werden Fortschritte ermittelt und bewertet. Eine derartige Ausgangsdatenanalyse sollte eigens für die Zwecke einer lokalen Beschäftigungsstrategie vorgenommen werden, wobei vorhandene Daten, Studien und Analysen zu nutzen sind, sofern sie eine ausreichende Menge an Informationen enthalten. Die Analyse könnte z. B. die folgenden Punkte einbeziehen:

- Ermittlung der Stärken und Schwachpunkte des betreffenden Gebiets, seiner Ressourcen, der Merkmale des Arbeitsmarkts sowie der betreffenden Akteure und Parteien einschließlich ihrer jeweiligen Rollen und Verantwortungsbereiche;
- Informationen über laufende oder frühere einschlägige Arbeiten in dem betreffenden Gebiet, insbesondere hinsichtlich der europäischen Beschäftigungsstrategie und des NAP-Beschäftigungs- und des NAP-Eingliederungs-Prozesses⁷. Die regionalen und lokalen Behörden können einen besonders signifikanten Beitrag zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung leisten. Zu berücksichtigen sind Verknüpfungen zwischen Beschäftigungsstrategie und Eingliederungsprozess in puncto Zugang zum Arbeitsmarkt der auf lokaler Ebene am stärksten gefährdeten Menschen;
- detaillierte Beschreibung bestehender sektorübergreifender Beschäftigungspartnerschaften oder Netze vor Ort.

5.4 Die vier Pfeiler der europäischen Beschäftigungsstrategie: Jede Strategie muss in einem gewissen Ausmaß alle vier Pfeiler der europäischen Beschäftigungsstrategie abdecken.

5.5 Geschlechtergleichstellung: Die Förderung der Geschlechtergleichstellung ist ein zentrales Element der europäischen Beschäftigungsstrategie, die zum Kernstück des Europäischen Sozialfonds geworden ist. Gestützt auf die beschäftigungspolitische Leitlinie 11 sehen ESF und lokale Beschäftigungsstrategien daher sowohl ein „Gender-Mainstreaming“ als auch spezifische Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern vor.

Bei der Entwicklung einer lokalen Beschäftigungsstrategie ist der Aspekt der Gleichstellung von Männern und Frauen in sämtlichen Phasen zu berücksichtigen, auch anlässlich der Analyse und Diagnose der gebietsspezifischen Situation (siehe Punkt 5.3). Bei der Festlegung von Strategiezielen ist besonderes Augenmerk auf die Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen, die in den Arbeitsmarkt eintreten oder in den Arbeitsmarkt zurückkehren wollen, zu legen. Frauen sollten bei der Festlegung und Durchführung der lokalen Beschäftigungsstrategien sowohl Akteurinnen als auch Adressatinnen sein.

Außerdem sollten die Beschäftigungsstrategien einschlägige Fragen in Zusammenhang mit der Gleichstellung aufgreifen (z. B. Abbau geschlechtsspezifischer Unterschiede und

⁷ Für nähere Informationen siehe folgenden Link auf der Europa-Website (GD Beschäftigung und Soziales): http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/index_de.htm.

des Ungleichgewichts der Geschlechter). Darüber hinaus sollten Frauen in allen Entscheidungsgremien angemessen vertreten sein.

5.6 Verbindung zu sonstigen gemeinschaftlichen und nationalen Finanzierungsquellen und anderen Gemeinschaftsprogrammen: Die lokale Beschäftigungsstrategie sollte als umfassender Rahmen für sämtliche beschäftigungsfördernden Aktivitäten in dem betreffenden Gebiet dienen. Mit Hilfe dieser Strategie und um sie zu vervollständigen sollte man bereits vorhandene und potenzielle/zukünftige Finanzierungsquellen für die Entwicklung der lokalen Beschäftigung ausmachen und in die Planung einbeziehen. So sollte man zum Beispiel ganz allgemein auf ständige Finanzierungsquellen verweisen, wie z. B. staatliche Beihilfen oder in dem lokalen oder regionalen Bereich zur Verfügung stehende Mittel, mit denen beschäftigungsbezogene Fragen in Angriff genommen werden sollen, ganz gleich, um welche Finanzierungsquelle es sich handelt. In den Fällen, in denen finanzielle Mittel aus europäischen Quellen bereits vorhanden sind, sollten sie in die vor Ort verfügbaren Ressourcen eingeplant werden.

Wahrscheinlich erhalten Einrichtungen oder Behörden in dem Gebiet, für das die lokale(n) Beschäftigungsstrategie(n) vorgesehen ist/sind, bereits finanzielle Mittel aus einer Quelle der Europäischen Union oder sie haben einen entsprechenden Antrag gestellt; bei solchen Fällen handelt es sich zum Beispiel um den Europäischen Sozialfonds, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (allgemeine Aktivitäten oder innovative Aktionen) oder um eine Gemeinschaftsinitiative wie z. B. EQUAL. Dem sollte Rechnung getragen werden, wenn es darum geht, die Ressourcen zu ermitteln, die genutzt werden können, um die in der lokalen Beschäftigungsstrategie aufgeworfenen Probleme anzugehen.

Gegebenenfalls sollte man bei der Verfolgung der Strategie auch entsprechende Maßnahmen des relevanten nationalen Aktionsplans zur **sozialen Eingliederung** berücksichtigen.

6 FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN EINES PROJEKTS ZUR FESTLEGUNG VON LOKALEN BESCHÄFTIGUNGSSTRATEGIEN

6.1 Im Rahmen des Projekts können die einschlägigen angemessenen Phasen zur Festlegung und Umsetzung der Strategie(n) finanziert werden, einschließlich der in Punkt 5 beschriebenen gemeinsamen Elemente. In der Regel kommen u. a. die folgenden Arten von Aktivitäten in einem Projekt zur Festlegung von lokalen Beschäftigungsstrategien für eine Kofinanzierung in Frage. Anhang 2 (Fachliche und finanzielle Aspekte) enthält genauere Angaben zu den förderfähigen Kosten.

- a) Durchführung einschlägiger Studien und Forschungsarbeiten, Heranziehung von Experten für die Festlegung der Strategie;
- b) Ausarbeitung von Indikatoren für Benchmarking und Bewertung auf lokaler Ebene, die mit dem Prozess zu Bewertung des relevanten nationalen Aktionsplans vereinbar sind, Unterstützung durch Experten bei Ausarbeitung und Durchführung der Begleitung und Bewertung der lokalen Beschäftigungsstrategien;

- c) Personalkosten für Arbeiten zu Gunsten des Projekts (gemäß den im nachstehenden Finanzteil detailliert erläuterten Bedingungen);
- d) Kosten für Sitzungen und Seminare, einschließlich von Vorträgen;
- e) Entsprechende angemessene Unterrichtung, insbesondere über Fragen der europäischen Beschäftigungsstrategie, damit einschlägige Fähigkeiten und spezifisches Wissen entwickelt werden. Das Projekt darf nicht dazu dienen, Ausbildungsmaßnahmen zur Entwicklung beschäftigungsbezogener Fähigkeiten zu finanzieren, die auch über die Regelaktivitäten des Europäischen Sozialfonds oder über sonstige Programme beziehungsweise Initiativen der Gemeinschaft finanziert werden könnten;
- f) Informationsaustausch, Sensibilisierungsmaßnahmen, Werbung und Marketing durch Seminare, Veröffentlichungen, Vortragsveranstaltungen, Aufbau von Websites und Portalen usw.; diese Aktivitäten müssen unmittelbar mit der Verbreitung von Informationen über die europäische Beschäftigungsstrategie und die lokalen Beschäftigungsstrategien gemäß Artikel 6 verbunden sein, können aber auch in die Verbreitung von Informationen über den ESF und die Initiative EQUAL sowie nationale beschäftigungspolitische Maßnahmen einmünden;
- g) Kosten für die Vernetzung mit anderen Projekten im Rahmen dieser Aufforderung (siehe Punkt 7.10).

7 IN DEM PROJEKTANTRAG ZU UNTERBREITENDE INFORMATIONEN

7.1 In Ihrem Antrag muss in erster Linie allgemein dargestellt werden, auf welche Weise Sie die lokale Beschäftigungsstrategie bzw. die Strategien festzulegen und umzusetzen gedenken, einschließlich der in Punkt 5 beschriebenen "gemeinsamen Elemente". Mit anderen Worten, der Antrag sollte beschreiben, wie Sie eine lokale Beschäftigungsstrategie im Rahmen des nationalen Aktionsplans (oder gegebenenfalls eines regionalen Plans) auszuarbeiten und zu verfolgen beabsichtigen, sollte eine Kofinanzierung der Kommission gewährt werden. Wenn der Antrag einen **Vorschlag des TYPS 2** betrifft (eine Reihe getrennter Strategien in einem Gebiet), brauchen Sie nur anzugeben, welche allgemeine Methodik bei sämtlichen Strategien vorgesehen ist: Sie brauchen nicht für jede Strategie eigens eine Erläuterung vorzulegen.

Vorschläge sollten auch die folgenden Informationen enthalten, damit die Europäische Kommission in die Lage versetzt wird, zu entscheiden, ob der Antrag finanziert werden sollte:

7.2. Angaben zu den Gebieten: Im Zuschussantrag (Formular in Anhang 7) sind die unter diesem Punkt genannten Angaben für jedes Gebiet, in dem eine lokale Beschäftigungsstrategie festgelegt werden soll, zu machen. Falls es gemeinsame Aspekte gibt und dieselbe Angabe für jedes einzelne Gebiet wiederholt werden müsste, weisen Sie bitte darauf hin und liefern eine entsprechende allgemeine Beschreibung.

Es sind sämtliche **Gebiete** anzugeben, in denen im Rahmen eines Projekts gemäß Artikel 6 eine lokale Beschäftigungsstrategie festgelegt werden soll. Zu beschreiben ist die Beschäftigungssituation in jedem Gebiet unter Angabe bereits identifizierter besonderer Merkmale oder Herausforderungen.

Der Antrag muss auch Informationen über die administrativen Charakteristika der Gebiete enthalten, für die die lokalen Beschäftigungsstrategien festgelegt werden sollen. Dazu sollten Angaben über die Rolle der Behörden und anderer Stellen bei beschäftigungspolitischen Maßnahmen sowie eine Beschreibung der Verknüpfung der örtlichen Ebene und der sonstigen Ebenen der staatlichen Verwaltung in dem betreffenden Gebiet kommen. Es ist auch anzugeben, wie sich diese Verknüpfung auf Festlegung und Umsetzung der lokalen Beschäftigungsstrategie auswirken würde, wie auch gegebenenfalls auf Übertragung und Verbreitung von Ergebnissen der lokalen Beschäftigungsstrategie in die allgemeinen Aktivitäten der europäischen Beschäftigungsstrategie und des Europäischen Sozialfonds.

Des Weiteren muss der Antrag Angaben zu bestehenden oder früheren Beschäftigungsstrategien in den fraglichen Gebieten enthalten (wie z. B. territoriale Beschäftigungsbündnisse), insbesondere im Hinblick auf die europäische Beschäftigungsstrategie und den NAP-Prozess. Es sollten auch Beschreibungen vorhandener sektorübergreifender Beschäftigungs- bzw. Entwicklungspartnerschaften oder Netze in den Gebieten gegeben werden.

Wenn der Vorschlag angenommen worden ist, wird erwartet, dass in dem ersten der alle vier Monate vorzulegenden Berichte vollständige Angaben über die Partnerschaften gemacht werden, die eine lokale Beschäftigungsstrategie verfolgen. Es ließe sich an formale Partnerschaftsvereinbarungen denken, die dazu dienen, die Strategie zu bestimmen, Rollen und Zuständigkeitsbereiche abzugrenzen, die Entscheidungsfindung festzulegen und ein Gefühl der Identifizierung mit der Strategie zu schaffen.

7.3 Sonstige Finanzierungsquellen: Der Antrag muss genaue Angaben über eine sonstige Finanzierung des Antragstellers und der Projektpartner durch die Europäische Gemeinschaft aufweisen, die diese gegenwärtig erhalten oder beantragt haben, damit eine Doppelfinanzierung durch zwei unterschiedliche EU-Quellen vermieden werden kann. Diese Aussage bezieht sich sowohl auf den Europäischen Sozialfonds und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung als auch auf Gemeinschaftsinitiativen (EQUAL) und sonstige Finanzierungsquellen, einschl. einzelner Haushaltslinien.

7.4 Innovation: Das übergeordnete Ziel von Artikel 6 des ESF besteht darin, innovative Maßnahmen und Strategien ausfindig zu machen, die Einfluss auf die Regelprogramme des Europäischen Sozialfonds nehmen können. Der Vorschlag sollte klarstellen, inwiefern die für die Festlegung der lokalen Partnerschaften und der lokalen Beschäftigungsstrategien vorgeschlagene Methodik in den betreffenden Gebieten innovativ ist. In dem Vorschlag sollte man somit deutlich machen, wie die Pläne für die lokalen Beschäftigungsstrategien auf Vorarbeiten aufbauen und sich von diesen unterscheiden; außerdem sollte erläutert werden, welche Erkenntnisse bereits gewonnen worden sind und wie diese sich auf die Entwicklung der lokalen Beschäftigungsstrategien auswirken könnten. Mit welchen neuen Zielsetzungen und neuen Instrumenten oder neuen Kombinationen von Instrumenten soll die Innovation erreicht werden?

Bei Innovationen geht es genauso sehr um den Prozess wie um die letzten Endes ausgeführten spezifischen Aktivitäten. Häufig sind Mechanismen und Strukturen für Zusammenarbeit und Entscheidungsfindung der Projektpartner von entscheidender Bedeutung für die Innovationsförderung.

7.5 Themen: Zwar wird von dem Antragsteller nicht erwartet, dass er sich in der Phase der Antragstellung auf spezifische Themen oder Fragestellungen festlegt, die in

den lokalen Beschäftigungsstrategien aufgegriffen werden könnten (die Festlegung von Schlüsselthemen und -zielsetzungen gehört ja offensichtlich zur Gestaltung einer Strategie), eine Reihe allgemeiner Themen sollten jedoch nach Meinung der Kommission berücksichtigt werden:

- Einbeziehung der beschäftigungsrelevanten Aspekte in sämtliche lokalen Politiken sowie Einschätzung ihres zusätzlichen Nutzens für die Schaffung von Arbeitsplätzen.
- Neue Beschäftigungsmöglichkeiten: Bei den lokalen Beschäftigungsstrategien könnten die Möglichkeiten berücksichtigt werden, die sich durch neue Bereiche ergeben, wie z. B. Informations- und Kommunikationstechnologien, Umweltschutz, Freizeitaktivitäten, Tourismus, lokale Erzeugnisse, soziale Dienste und persönliche Dienstleistungen, auch in der Sozialwirtschaft.⁸
- Rolle von Organisationen des Dritten Sektors: Hier geht es um die Frage, welche Rolle der Dritte Sektor bei der Entwicklung innovativer lokaler Beschäftigungsstrategien spielen kann, welche Unterstützung zur Entwicklung der Management- und sozialen Fähigkeiten geleistet werden könnte, die erforderlich sind, damit Unternehmer des Dritten Sektors ihr Potenzial maximal nutzen können, und auf welche Weise stärker innovative und tragbare Finanzierungsstrategien entwickelt werden könnten.

7.6 Nachhaltigkeit: Eine Kofinanzierung gemäß Artikel 6 sollte nicht als laufende mittel- und langfristige Finanzierung betrachtet werden. Letzten Endes geht es darum, einen Ansatz für die Festlegung lokaler Beschäftigungsstrategien zu erproben, der an anderer Stelle wieder angewandt werden und, was noch wichtiger ist, in eine nationale Beschäftigungspolitik in der Form des NAP (siehe Punkt 7.8) sowie auch den allgemeinen Europäischen Sozialfonds übernommen werden kann, der das hauptsächliche Finanzierungsinstrument zur Unterstützung der europäischen Beschäftigungsstrategie darstellt. Daher muss jeder Vorschlag einige Informationen darüber enthalten, wie man sich mit dieser Frage als Teil der laufenden Projektarbeit auseinander setzen will; dazu gehört auch, dass Finanzierungsquellen und sonstige Ressourcen ausgemacht werden, die ein langfristiges Bestehen der Partnerschaft und eine Anwendung der lokalen Beschäftigungsstrategien auf lange Sicht gewährleisten. Informationen sollten aber nicht nur über die finanziellen Aspekte gegeben werden, sondern auch über die langfristigen Auswirkungen auf die Humanressourcen sowie auch über die organisatorischen Rahmenbedingungen, unter denen sich die lokalen Beschäftigungsstrategien weiterhin verfolgen ließen.

7.7 Begleitung, Benchmarking und Bewertung: Man sollte Benchmarking-Methoden und -Instrumente entwickeln, um lokale Beschäftigungsstrategien zu vergleichen und eine Nachahmung von Strategien in anderen geografischen Bereichen zu fördern. Ein Projekt zur Ausarbeitung und Festlegung einer lokalen Beschäftigungsstrategie muss auch kontinuierlich die Fortschritte bewerten, die es im Hinblick auf die anfangs festgelegten Ziele erreicht und die Ergebnisse einer vergleichenden Beurteilung unterziehen. Die verwendeten Begleitungs- und

⁸ ESF-Verordnung (1784/1999 vom 12. Juli 1999), Verweis auf *“Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten, einschließlich des Bereichs der öffentlich geförderten Beschäftigung (Drittes System)”* in Artikel 3 über förderfähige Tätigkeiten.

Bewertungsindikatoren müssen mit denen vereinbar sein und übereinstimmen, die von den einzelstaatlichen Behörden zur Begleitung und Bewertung der nationalen Aktionspläne benutzt werden.

7.8 Mainstreaming: Der europäische Mehrwert der ausgewählten Projekte beruht im Wesentlichen darauf, in welchem Ausmaß die Projektergebnisse in die nationalen beschäftigungspolitischen Maßnahmen der NAP sowie in die allgemeinen Aktivitäten des Europäischen Sozialfonds einbezogen werden können. Da das Hauptziel einer Finanzierung nach Artikel 6 darin besteht, innovative Maßnahmen zu fördern, die anschließend in die allgemeine ESF-Arbeit eingehen können, sollte in dem Vorschlag beschrieben werden, welche Maßnahmen in dieser Phase geplant sind, um den Ansatz der lokalen Beschäftigungsstrategien in die entsprechenden regionalen und nationalen Programme des Europäischen Sozialfonds einzubeziehen. Dies hängt natürlich zu einem großen Teil davon ab, dass ein ungestörter Austausch und eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Projektträgern und den entsprechenden Behörden gegeben ist, einschließlich der ESF-Begleitausschüsse und der ESF-Missionen in den Mitgliedstaaten. In dem Vorschlag muss angegeben werden, wie man diese Kommunikation mit den nationalen Behörden zu entwickeln und zu pflegen gedenkt, die für den allgemeinen ESF zuständig sind, und in welchem Ausmaß bereits Vorbereitungsarbeiten erledigt worden sind.

7.9 Projektverwaltung

Verantwortlich für die Projektverwaltung ist der **Antragsteller**. Dieser unterzeichnet die Zuschussvereinbarung mit der Kommission, empfängt die Beihilfe von dieser und ist ihr gegenüber für die Berichterstattung über den Projektfortgang verantwortlich sowie auch dafür, die laufende Begleitung und Bewertung zu gewährleisten. Im Regelfall tritt die Kommission nur mit dem Antragsteller in Verbindung.

Wird neben dem Antragsteller eine andere Einrichtung benannt, um einen Teil der Projektverwaltung zu übernehmen, muss der Antrag detaillierte Informationen über die gewählte Organisation und den Grund für diese Wahl enthalten; zu berücksichtigen sind bei dieser Wahl die Verantwortungsbereiche, die Erfahrung und die bisherigen Leistungen im Beschäftigungsbereich vor Ort sowie das Kosten-/Nutzen-Verhältnis.

7.10 Vernetzung und Verbreitung von Projektergebnissen

Ein Teil des gesamten Projekthaushalts sollte für die Verbreitung von Ergebnissen und eine Vernetzung innerhalb der Region und des Mitgliedstaats des Antragstellers vorgesehen werden; damit soll die Verbreitung von Informationen über die Vorgehensweise bei der Festlegung lokaler Beschäftigungsstrategien und deren Weiterentwicklung in ein übertragbares Modell sichergestellt werden, das in die nationale Politik und in die Regalarbeit des Europäischen Sozialfonds einbezogen werden kann.

In dem Antrag sollte daher ein Programm für Informations- und Kommunikationsaktivitäten vorgeschlagen werden, die zur Weiterentwicklung der lokalen Beschäftigungsstrategien dienen, deren derzeitiges und langfristiges Bestehen unterstützen, Informationen über die Strategien und die europäische Beschäftigungsstrategie verbreiten und die Vernetzung mit anderen Projekten und Behörden vorantreiben sowie die **Übernahme** von Resultaten in die allgemeinen Programme des Europäischen Sozialfonds fördern (siehe Punkt 7.8).

In diesem Haushaltsabschnitt können auch Mittel für internationale Vernetzungsarbeiten (wie z. B. Austauschbesuche) reserviert werden; vorzusehen sind Mittel für die Beteiligung an zwei von der Kommission geplanten Tagesseminaren in Brüssel

(voraussichtlich 2002 und 2003). Auf diese Weise will man die Projektträger zusammenführen, damit diese Fragen im Zusammenhang mit der Projektverwaltung sowie der Begleitung und Bewertung einzelner Projekte und der Gesamtbewertung erörtern und eine Lösung finden können. Die Reise- und Aufenthaltskosten für die Teilnahme von zwei Personen an diesen Seminaren sollten im Finanzplan berücksichtigt werden.

Die Anträge müssen anfängliche Vorschläge zu Vernetzung, Informationsverbreitung und Mainstreaming enthalten. Bei den anschließend ausgewählten Projekten wird jedoch verlangt, dass sie in ihrem zweiten der alle vier Monate vorzulegenden Berichte (also acht Monate nach Vertragsunterzeichnung) detaillierte Informationen über die Vorschläge zur Vernetzung und Informationsverbreitung vorlegen.

7.11 Bewertung: Die ausgewählten Projekte werden unter der Leitung von Sachverständigen, die von der Europäischen Kommission ausgewählt werden, einer ausführlichen kontinuierlichen und Ex-Post-Bewertung unterzogen. Es ist vorgesehen, dass diese Gesamtbewertung der Projekte kurze Zeit nach dem Anlaufen der Projekte beginnt. Von den Projektträgern wird die Zusammenarbeit mit dem externen Bewertungsteam und die Bereitstellung der für diese Bewertung erforderlichen Informationen erwartet.

Allerdings muss das Maßnahmenprogramm von Einzelvorschlägen auch eine **spezifische Bewertungskomponente** für die ständige Begleitung und abschließende Bewertung des Projektes aufweisen, deren Kosten soweit erforderlich ebenfalls im Finanzplan berücksichtigt werden sollten. Daher enthält das Antragsformular (Anhang 7) eine Reihe von detaillierten Fragen zu den Zielen des geplanten Projektes, den erwarteten Ergebnissen sowie den Indikatoren, die zur Messung der Ergebnisse verwendet werden. Diese Information nennt einige der Fragen, die bei der Einzelprojektbewertung behandelt werden können.

8 FRISTEN FÜR DIE EINREICHUNG DER ANTRÄGE

Für Anträge im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gelten zwei Termine (siehe auch Anhang 2 „Fachliche und finanzielle Aspekte“).

Termine und Daten für den Projektbeginn bzw. Projektabschluss für die ERSTE Antragsrunde:

Termin für die Einreichung der Anträge: **22.02.2002**

Unterzeichnung der Zuschussvereinbarungen (im Prinzip): **Oktober 2002**

Die Projekte können zwischen dem 01.11.2002 und 31.12.2002 anlaufen, allerdings nicht vor Unterzeichnung der Zuschussvereinbarung. Die Projektlaufzeit beträgt höchstens 24 Monate.

Projektabschluss bis spätestens: **31.12.2004**

Termine und Daten für den Projektbeginn bzw. Projektabschluss für die ZWEITE Antragsrunde:

Termin für die Einreichung der Anträge: **31.01.2003**

Unterzeichnung der Zuschussvereinbarungen (im Prinzip): September 2003

Die Projekte können zwischen dem 01.10.2003 und 30.11.2003 anlaufen, allerdings nicht vor Unterzeichnung der Zuschussvereinbarung. Die Projektlaufzeit beträgt höchstens 24 Monate.

Projektabschluss bis spätestens: **30.11.2005**

Ausgaben, die vor der Benachrichtigung über die Genehmigung des Zuschussantrags angefallen sind, gehen zu Lasten des Projektträgers und können nicht unter den zuschussfähigen Projektkosten aufgeführt werden.

9 KOFINANZIERUNG DURCH DIE KOMMISSION

Die Haushaltslinie B2-1630 soll spezifische Maßnahmen finanzieren. Die Zuschüsse der Kommission im Rahmen dieser Haushaltslinie dienen ausschließlich der Deckung der direkt mit diesen Projekten verbundenen Kosten. Demzufolge sind diese Zuschüsse nicht für die Finanzierung der regulären Tätigkeit oder der Betriebskosten der Projektträger-Einrichtungen bestimmt.

Die Projektkosten werden durch den Zuschuss nicht vollständig gedeckt. Der Beitrag der Kommission beläuft sich auf bis zu 75 % der zuschussfähigen Gesamtkosten (siehe Definition in Anhang 2), zwischen einem **Mindestbetrag von 300 000 Euro und einem Höchstbetrag von 3 Millionen Euro** über einen Zeitraum von zwei Jahren. Der Zuschuss deckt weder nichtzuschussfähige Kosten noch Kosten, die entstehen würden, wenn das Projekt nicht durchgeführt würde.

Der Antragsteller muss einen finanziellen Beitrag (Geldleistungen) von mindestens 25 % des Gesamthaushaltsplans zu den Projektkosten leisten. Eine Beteiligung in Form von Sachleistungen wird nicht akzeptiert.

Die Kommission behält sich das Recht vor, bestimmte Teile des Finanzplans abzulehnen und/oder einen Höchstbetrag festzusetzen.

10 CHANCENGLEICHHEIT

Die Europäische Gemeinschaft hat die Aufgabe, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern; sie wird bei allen ihren Unternehmungen darauf achten, Ungleichheiten zu beseitigen (Artikel 2 und 3 des EG-Vertrags). Beschäftigungsstrategien sollten daher einschlägige Fragen in Zusammenhang mit der Gleichstellung aufgreifen (z. B. Abbau geschlechtsspezifischer Unterschiede und des Ungleichgewichts der Geschlechter). Darüber hinaus sollten Frauen in allen Entscheidungsgremien angemessen vertreten sein.

Niemand darf aufgrund einer Behinderung von der Teilnahme an einem Projekt ausgeschlossen werden. Die Antragsteller werden aufgerufen, Wege in Betracht zu ziehen, die ihre Projekte für Personen mit einer Behinderung voll zugänglich machen.

Anhang 1

NUTS-Verwaltungsbereiche April 2001. Übereinstimmung zwischen NUTS-Ebenen und Verwaltungseinheiten (unterstrichene Angaben in Fettschrift beziehen sich auf die zusätzliche, „nicht-administrative“ Ebene)

	NUTS 1		NUTS 2		NUTS 3		NUTS 4		NUTS 5	
BE	Régions	3	Provinces	11	Arrondissements	43	-		Communes	589
DK	-	1	-	1	Amter	15	-		Kommuner	276
DE	Länder	16	Regierungsbezirke	40	Kreise	441	-		Gemeinden	16 176
GR	<u>Groups of development regions</u>	4	Development regions	13	Nomoi	51	Eparchies	150	Demoi/Koinotites	5 921
ES	<u>Agrupacion de comunidades Autonomas</u>	7	Comunidades Autonomas + Ceuta y Mellila	17	Provincias	50	-		Municipios	8 077
FR	<u>Z.E.A.T + DOM</u>	8	Régions	22	Départements	96	-		Communes	36 664
		1	+ DOM	4	+ DOM	4				
IE	-	1	Regions	2	Regional Authority Regions	8	Counties/County Boroughs	34	DEDs/Wards	3 445
IT	<u>Gruppi di regioni</u>	11	Regioni	20	Provincia	103	-		Comuni	8 100
LU	-	1	-	1	-	1	Cantons	12	Communes	118
NL	Landsdelen	4	Provincies	12	COROP regio's	40	-		Gemeenten	672
AT	<u>Gruppen von Bundesländern</u>	3	Bundesländer	9	Gruppen von Politischen Bezirken	35	-		Gemeinden	2 351
PT	Continentes + Regioes autonomas	1	Comissaoes de	5	Grupos de Concelhos	30	Concelhos -	305	Freguesias	4 208
		2	coordenação regional + Regioes autonomas	2			Municípios			
FI	Manner-Suomi/Åland	2	Suuralueet	6	Maakunnat	20	Seutukunnat	85	Kunnat	455
SE	-	1	Riksområden	8	Län	21	-		Kommuner	286
UK:		12	Counties or groups of unitary authorities	37	Counties or groups of local authority regions	133		443		11 095
England	Government Office Regions	9	Counties (some grouped); Inner	30	Upper tier authorities or	93	Lower tier authori-ties	354	Wards	8 619

			and Outer London		groups of lower tier authorities (unitary authorities or districts)		(districts) or individual unitary authorities			
Wales	Country	1	Groups of unitary authorities	2	Groups of unitary authorities	12	Individual unitary authorities	22	Wards	908
Scotland	Country	1	Groups of unitary authorities or LECs	4	Groups of unitary authorities or LECs (or parts thereof)	23	Individual unitary authorities or LECs (or parts thereof)	41	Wards (or parts thereof)	1 002
N. Ireland	Country	1	Country	1	Groups of districts	5	Districts	26	Wards	566
EU-15		78		211		1093				98 433